

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH (AGB)

Stand: Mai 2020



 **swa** Carsharing

www.sw-augsburg.de/Mobilitaet

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH über die Nutzung von Kfz in Form von Carsharing

Stand: Mai 2020



Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Tel. 0821 6500-5590
Registergericht Augsburg HRB 29419
Geschäftsführer: Dr. Walter Casazza

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Geltungsbereich	2	§ 13	Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe	8
§ 2	Carsharing	3	§ 14	Versicherungen	8
§ 3	Vertragsschluss	3	§ 15	Sicherheitspaket	9
§ 4	Kundenkarte	3	§ 16	Haftung von swa Carsharing	9
§ 5	Partnerkarte	4	§ 17	Haftung des Kunden, pauschale Gebühren	10
§ 6	Geschäftskunden, Zusatzkarte	4	§ 18	Nutzungsausschluss	11
§ 7	Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis, Dritte	4	§ 19	Kosten, Abrechnung	11
§ 8	Buchung	5	§ 20	Kündigung, Beendigung des Vertrags	12
§ 9	Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel	6	§ 21	Tankkarte	13
§ 10	Behandlung der Fahrzeuge, unzulässige Nutzung, Anhänger	6	§ 22	Quernutzung	13
§ 11	Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen	7	§ 23	Änderung der AGB	13
§ 12	Rückgabe des Fahrzeugs	7	§ 24	Datenschutz	13
			§ 25	Bonitätsprüfung	14
			§ 26	Schlussbestimmungen	15
			§ 27	Schlussbestimmungen	15
				SCHUFA-Information	17

AGB ab Juli 2020

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH (im Folgenden „swa Carsharing“) und dem Kunden (im Folgenden „Kunde“) bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in der Form von Carsharing. Halter der Fahrzeuge ist swa Carsharing.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als swa Carsharing ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst im Falle einer vorbehaltlosen Leistungserbringung an den Kunden in Kenntnis seiner AGB.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens swa Carsharing maßgebend.

(4) Ergänzend zu diesen AGB gelten die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) sowie das beiliegende Nutzerhandbuch. Diese befinden sich zudem in dem gebuchten Fahrzeug und sind abrufbar unter <https://www.sw-augsburg.de/mobilitaet/swa-carsharing/>.

§ 2 Carsharing

(1) swa Carsharing hält unterschiedliche Kfz-Modelle (Fahrzeuge) zur vorübergehenden Nutzung durch Kunden bereit.

(2) Beim stationsbasierten Angebot hat jedes Fahrzeug

einen festen Stellplatz, der jeweils den Anfangs- und Endpunkt einer Nutzung durch den Kunden bildet. Eine Übersicht über die aktuellen Fahrzeuge sowie ihren jeweiligen Stellplatz ist im Internet unter www.swa-carsharing.de abrufbar.

(3) Beim stationsunabhängigen Angebot können die zugehörigen Fahrzeuge im gesamten Fahrgelände gebucht und abgestellt werden.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von swa Carsharing sind freibleibend und unverbindlich. Eine Zusicherung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Einzelfall erfolgt nicht.

(2) Voraussetzung für die Berechtigung zur Nutzung der von swa Carsharing bereitgehaltenen Fahrzeuge sind der Abschluss eines swa Carsharing Kundenvertrags, eine in Deutschland für die gewählte Fahrzeugklasse gültige Fahrerlaubnis und ein gültiger Personalausweis, die beide im Original nachzuweisen sind. Kunden mit Mobilitätseinschränkung (z.B. Gehbehinderung) erhalten ebenso Berechtigung zur Nutzung, wenn Sie statt der gültigen Fahrerlaubnis die Mobilitätseinschränkung nachweisen. Er wird aber dadurch nicht zum berechtigten Fahrer im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Bedingungen, vielmehr muss ein Dritter nach § 7 Abs. 3 das Fahrzeug fahren.

§ 4 Kundenkarte

(1) Mit Vertragsschluss erhält der Kunde eine Kundenkarte mit einer persönlichen Geheimzahl (PIN). Diese Kundenkarte dient als Zugangsmittel zum gebuchten Fahrzeug.

(2) Die PIN darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere darf sie nicht auf der Kundenkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Kundenkarte aufbewahrt werden.

(3) Die Kundenkarte bleibt Eigentum von swa Carsharing. Der Verlust der Kundenkarte ist swa Carsharing unverzüglich mitzuteilen und die Umstände des Verlustes sind schriftlich darzulegen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Kundenkarte verursachten Schäden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

(4) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden (Verbraucher i.S.d. § 13 BGB), ist die Kundenkarte personenbezogen und nicht übertragbar.

§ 5 Partnerkarte

(1) Privatkunden können zu ihrer Kundenkarte (Haupt-

karte) für die in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen Partnerkarten beantragen. Für diese Partnerkarte gilt § 4 entsprechend. Für die Erteilung einer Partnerkarte gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Abschluss des swa Carsharing Kundenvertrags. Diese werden seitens swa Carsharing jeweils eigenständig geprüft.

(2) Ansprechpartner für swa Carsharing ist in allen vertragsrelevanten Fragen grundsätzlich der Inhaber der Hauptkarte.

(3) Auch die Inhaber einer Partnerkarte sind Kunden im Sinne dieser AGB.

§ 6 Geschäftskunden, Zusatzkarte

(1) Geschäftskunden (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) können zu ihrer Kundenkarte (Erstkarte) Zusatzkarten beantragen. Erst- und Zusatzkarte(n) sind nicht personen-, sondern unternehmensbezogen.

(2) Der Geschäftskunde hat sicherzustellen, dass jeder Nutzer der auf das Unternehmen ausgestellten Erst- oder Zusatzkarte(n) die Regelungen dieser AGB, das Nutzerhandbuch sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) beachtet und bei Fahrten mit Fahrzeugen von swa Carsharing fahrtüchtig sowie im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das gewählte Fahrzeug ist.

§ 7 Berechtigter Fahrer, gültige Fahrerlaubnis, Dritter

(1) Fahrberechtigt sind volljährige rechtmäßige Inhaber einer gültigen Kunden-, Partner-, Geschäftskundenerst- oder -zusatzkarte, die im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das gewählte Fahrzeug sind (Fahrer). Begleitetes Fahren erfüllt nicht die Anforderungen an eine Fahrberechtigung im Sinne des swa Carsharing.

(2) Der Fahrer ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, Einschränkung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung des betroffenen Fahrers.

(3) Der Kunde kann sich von einem Dritten fahren lassen. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Dritte selbst Kunde von swa Carsharing ist, solange der Kunde mitfährt. Eine Fahrberechtigung des Dritten endet, wenn

der Kunde selbst nicht im Fahrzeug anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich vom Vorliegen einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis des Dritten sowie von dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Kunden mit Mobilitätseinschränkung sind berechtigt, den Dritten das Fahrzeug abholen oder rückgeben zu lassen, ohne dass sie selbst während der Abholung oder Rückführung anwesend sind.

(4) Keine Fahrberechtigung besteht, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

(5) Partnerkarteninhaber dürfen auf der Buchung der Hauptkarte fahren und umgekehrt.

§ 8 Buchung

(1) Die Buchung des ausgewählten Fahrzeugs erfolgt entsprechend den Regelungen des Nutzerhandbuchs.

(2) Beim stationsbasierten Angebot ist eine Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung bzw. außerhalb der gebuchten Zeiten unzulässig. swa Carsharing behält sich vor, entsprechend Anzeige und Strafantrag zu stellen.

(3) Buchungen können beim stationsbasierten Angebot gemäß den AGB und der geltenden Tarifübersicht storniert, verlängert oder gekürzt werden. Steht dem Kunden bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfügung, so steht ihm frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen oder die Fahrt unentgeltlich zu stornieren. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen, die diesem infolge des nicht zur Verfügung stehenden Fahrzeugs entstanden sind, bestehen nicht.

(4) Beim stationsunabhängigen Angebot beginnt die Buchung automatisch mit dem Öffnen und endet mit dem Verschließen des Fahrzeugs.

§ 9 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von swa Carsharing in der Bordmappe bzw. in der App eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt swa Carsharing gemeldet werden. Näheres zur Meldung von Mängeln und Schäden ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen. Liegen schwerwiegende Gründe zum Zeitpunkt der Übernahme vor, die einer Übernahme entgegenstehen, ist swa Carsharing berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu entziehen, unabhängig davon, ob der Kunde selbst dazu beigetragen

hat. Als schwerwiegende Gründe gelten Zweifel an der Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs, Beweispflichten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, darf eine Übernahme und damit Nutzung durch den Kunden nicht unbillig verweigert werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung und Fahrweise zu fahren. swa Carsharing bietet Fahrzeuge mit Ganzjahresreifen, sowie solche mit saisonabhängiger Sommer- bzw. Winterbereifung an.

§ 10 Behandlung der Fahrzeuge, unzulässige Nutzung, Anhänger

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

(2) Im Interesse aller Kunden und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.

(3) Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.

(4) Eine Nutzung des Fahrzeuges für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, ist untersagt.

(5) Wird ein Anhänger verwendet, hat der Kunde Verkehrstauglichkeit des Anhängers und bestehende Versicherung für diesen festzustellen. Ebenfalls muss er in der Lage sein, amtliches Kennzeichen und den Namen des Eigentümers/Vermieters des Anhängers im Bedarfsfall zu nennen. Verlangt der Eigentümer oder Vermieter des Anhängers einen Haftungsausschluss, darf der Anhänger nicht benutzt werden.

(6) Im Übrigen sind die Hinweise im Nutzerhandbuch zu beachten.

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

(1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde swa Carsharing unverzüglich zu melden. Er hat alles Erforderliche zur Aufklärung beizutragen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Näheres ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen.

(2) Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden.

Der Kunde ist in den Grenzen der Zumutbarkeit verpflichtet, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.

(3) Reparaturen dürfen nur auf Basis eines schriftlichen Kostenvoranschlags mit vorheriger Zustimmung von swa Carsharing erfolgen. Sämtliche Reparaturen sind durch Fachwerkstätten durchzuführen.

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs

(1) Beim stationsbasierten Angebot ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß an seinem definierten Stellplatz zurückzugeben.

(2) Beim stationsunabhängigen Angebot endet die Buchung automatisch mit dem Verschließen des Fahrzeugs mittels App oder Kundenkarte.

(3) Die Rückgabe gilt als ordnungsmäßig, wenn das Fahrzeug im sauberen und unbeschädigten Zustand mindestens einem 1/4 vollen Tank (Elektrofahrzeuge im stationsbasierten Angebot an der Ladesäule angesteckt, im stationsunabhängigen Angebot an einer öffentlichen swa Ladesäule angesteckt oder mit mindestens 25 % Batterierestreichweite auf einem zulässigen öffentlichen Parkplatz) ordnungsmäßig verschlossen abgestellt ist und der Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht ist. Details hierzu enthält das Nutzerhandbuch.

(4) Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an Dritte oder einen anderen Kunden weitergegeben werden.

§ 13 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Beim stationsbasierten Angebot darf der Kunde das gebuchte Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.

(2) Wird das Fahrzeug beim stationsbasierten Angebot erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifübersicht zu entnehmen ist.

(3) Beim stationsunabhängigen Angebot läuft die Nutzungsdauer vom Zeitpunkt des Öffnens bis zum Verschließen des Fahrzeugs. Eine verspätete Rückgabe ist daher nicht möglich.

§ 14 Versicherungen

(1) Alle von swa Carsharing bereitgehaltenen Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. Über diese AGB hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB).

(2) Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden am Fahrzeug aufgrund eines unverhältnismäßigen Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden ohne Außeneinwirkung oder Mitwirkung Dritter. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung verursachten Schäden, Getriebeschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung, Schäden durch einen Anhänger am Fahrzeug selbst, etc.

(3) Nicht versichert ist der Verlust von Fahrzeugteilen (Kofferraumabdeckung, Kindersitz, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), wenn der Fahrer den Verlust zu vertreten hat.

(4) Für vom Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

(5) Die Höhe der Selbstbeteiligung und die in jedem Schadensfall nur einmal zu erbringende Höchstsumme sind der Tarifübersicht zu entnehmen. Über den Abschluss eines Sicherheitspaketes gemäß § 15 kann die Höhe der Selbstbeteiligung reduziert werden.

§ 15 Sicherheitspaket

(1) Grundsätzlich trägt die Haftpflichtversicherung die Kosten eines Unfallgegners, die Teilkaskoversicherung die Kosten z.B. für Glasschaden, bei Wildunfall oder bei Diebstahl und die Vollkaskoversicherung die Reparaturkosten für Unfallschäden am swa Carsharing Fahrzeug. Die Höhe von regulären und reduzierten Selbstbehalten sowie die Höhe des jährlichen Beitrags sind der Tarifübersicht zu entnehmen.

(2) Zur Reduzierung der Selbstbeteiligung kann ein Sicherheitspaket vereinbart werden. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für den ersten Schadensfall im Vertragsjahr des Sicherheitspaketes.

(3) Das Sicherheitspaket ist gültig ab Vertragsschluss und gilt von diesem Zeitpunkt an für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor seinem Ablauf die Kündigung des Sicherheitspakets in Textform erklärt wird.

- (4) Die Kosten des Sicherheitspakets werden jährlich im Voraus vom Konto des Kunden abgebucht.
- (5) Vereinbarte Sicherheitspakete enden mit dem Ende des Kundenvertrags. Eine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

§16 Haftung von swa Carsharing

(1) swa Carsharing haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der swa Carsharing oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Im Übrigen haftet swa Carsharing – dem Grunde nach – für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit (§ 277 BGB),
- c) bei leichter (= einfacher) Fahrlässigkeit (iSv. § 276 II BGB) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den swa Carsharing bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(4) swa Carsharing haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 17 Haftung des Kunden, pauschale Gebühren

(1) Die Haftung des Kunden ist begrenzt auf den jeweiligen Selbstbehalt. Für die Beschädigung oder den Verlust des gebuchten Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen (Schaden) haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Handeln des Fahrers und sonstiger Fahrgäste ist dem Kunden zuzurechnen.

(2) Eine Begrenzung auf den Selbstbehalt kommt nicht in Betracht, sofern der Schaden dadurch eingetreten ist oder die Feststellung eines Schadenfalls vereitelt

oder erschwert wird, weil der Kunde oder Dritte, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten aus dem Vertrag, den AGB, dem Nutzerhandbuch oder gegen die AKB verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen die AKB ist Voraussetzung, dass durch die Pflichtverletzung der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang des Schadens ursächlich ist.

(3) Die Haftung erstreckt sich bis zur Höhe des Selbstbehaltes auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten.

(4) Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Vertragszeitraum.

(5) Im Fall der Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz stellt der Kunde swa Carsharing von Forderungen Dritter frei.

(6) Geschäftskunden haften für Verschulden bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Kundenvertrag durch Nutzer der Erst- oder Zusatzkarten wie für eigenes Verschulden.

(7) Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Kunde stellt swa Carsharing von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von swa Carsharing erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der swa Carsharing entsteht für die Bearbeitung von Anfragen, die Verwaltungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an swa Carsharing richten, erhält diese vom Kunden für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der Tarifübersicht, es sei denn der Kunde weist nach, dass swa Carsharing ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

(8) Im Falle von in der Tarifübersicht näher bezeichneten Pflichtverletzungen erhebt swa Carsharing eine

pauschale Gebühr. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Aufwand oder Schaden wesentlich geringer als die Pauschale bzw. überhaupt nicht entstanden ist. swa Carsharing behält sich die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes vor.

§ 18 Nutzungsausschluss

(1) Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich einem Zahlungsverzug, kann swa Carsharing den Kunden oder ggf. den Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft ausschließen und die Kundenkarte sperren.

(2) Ab einem zweiten Vollkaskoschaden behält sich die swa Carsharing eine ordentliche Kündigung vor.

§ 19 Kosten, Abrechnung

(1) Mit dem Abschluss des swa Carsharing Kundenvertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifübersicht ergibt. Ermäßigungen sowie die Kosten für das Sicherheitspaket sind ebenfalls der Tarifübersicht zu entnehmen.

(2) Für jede Kundenkarte (Haupt- oder Partnerkarte, Erst- oder Zusatzkarte bei Geschäftskunden) ist eine monatliche Grundgebühr gemäß geltender Tarifübersicht zu zahlen.

(3) Für die tatsächliche Nutzung des gebuchten Fahrzeugs fallen weitere zeit- sowie kilometerbezogene Kosten an. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der geltenden Tarifübersicht.

(4) Die Abrechnung der Grundgebühr, der Nutzungsentgelte sowie weiterer Gebühren gemäß der Tarifübersicht erfolgt monatlich für den vergangenen Monat. Der Kunde ermächtigt die swa Carsharing dabei widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte per SEPA-Lastschrift zu Lasten des angegebenen Girokontos einzuziehen.

(5) Sämtliche Preise sind Endpreise, die die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

(6) Für alle zum Kundenvertrag gehörenden Karten (Haupt- und Partnerkarte, Erst- und Zusatzkarten bei Geschäftskunden) wird eine gemeinsame Rechnung erstellt. Handelt es sich bei den Karteninhabern um Privatkunden, so haften diese gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die swa Carsharing im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag zustehen.

(7) Eine Preisanpassung ist im Wege der einseitigen

Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Abs. 1 BGB möglich. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge sowie für deren Unterhalt, die Instandhaltung/Instandsetzung, die Betriebskosten (Treibstoff, Öl etc.), Kfz.-Steuer und Versicherung erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Einführung einer CO₂-Steuer etc.) zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. Treibstoffkosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die swa Carsharing wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

§ 20 Kündigung, Beendigung des Vertrags

(1) Der swa Carsharing Kundenvertrag kann sowohl vom Kunden als auch von swa Carsharing mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für Partner- und Zusatzkarten gilt dieselbe Kündigungsfrist. Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wie z.B. bei unerlaubter Tankkartennutzung, erheblicher Verschmutzung oder Beeinträchtigungen des Nachnutzers.

(3) Zum Ende des swa Carsharing Kundenvertrags sind alle Gegenstände und Hilfsmittel, die der Kunde im Rahmen des Kundenvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.

(4) Die Kündigung einer Partner- oder Zusatzkarte hat keine Auswirkungen auf den bestehenden swa Carsharing Kundenvertrag.

§ 21 Tankkarte bzw. Ladekarte

Mit der im Fahrzeug befindlichen Tankkarte bzw. Ladekarte darf nur dieses Fahrzeug betankt und in der Waschanlage der Tankstelle gewaschen werden.

§ 22 Quernutzung

Mit dem Abschluss des swa Carsharing Kundenvertrages ist der Kunde berechtigt, auch Fahrzeuge von Verbundpartnern/Kooperationspartnern von swa Carsharing zu nutzen. Vertragspartner bleibt die swa Carsharing. Für die Nutzung dieser Fahrzeuge von Verbundpartnern/Kooperationspartnern gelten weiterhin die AGB und Nutzungsbedingungen von swa Carsharing.

§ 23 Änderung der AGB

swa Carsharing behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB sowie der Tarif- und Gebührenordnung vorzunehmen. Änderungen werden dem Kunden durch Benachrichtigung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der swa Carsharing Website bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform (z.B. E-Mail, Fax) binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird swa Carsharing bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendezeitpunkt maßgeblich.

§ 24 Datenschutz

(1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Daten zur Durchführung des Nutzungsvertrages verarbeitet werden. Näheres ergibt sich aus den beigefügten „Informationen zum Datenschutz swa Carsharing“.

(2) Fahrzeugdaten, die mit GPS eine Position abgestellter Fahrzeuge abbilden, dienen ausschließlich dem korrekten Auffinden der Fahrzeuge. Während des Fahrbetriebs werden keine GPS Daten verarbeitet, damit erfolgt auch keine Aufzeichnung von Routenabbildungen oder leistungsbezogenen Fahrdaten. Erst bei Ausschalten und Abstellen des Fahrzeugs erfolgt eine GPS Information über den aktuellen Standort. Die GPS Datenerhebung erfolgt korrespondierend zu den Auflagen der Datenschutzgesetze zweckgebunden und datensparsam.

§ 25 Bonitätsprüfung

Datenübermittlung an die SCHUFA

(1) swa Carsharing übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches

Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von swa Carsharing oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA--Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter -

www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

(2) swa Carsharing behält sich vor gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zu übermitteln damit diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit die geschuldete Leistung nicht innerhalb der Ihnen mitgeteilten Zahlungsfrist erbracht worden ist und das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann. Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie mit dem SCHUFA-Informationsblatt sowie unter www.schufa.de/datenschutz.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Recht zur Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtshängig ist.

(2) Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist

ausschließlich Augsburg. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen bei Vertragsschluss zu schließen.

§ 27 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses (Zugang der Auftragsbestätigung). Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die

Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg,
Tel.: 0821/6500-5590
Email: kundencenter@sw-augsburg.de
Fax: 0821/6500-14415

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen wäh-

rend der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

Muster für das Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück:

- An die Stadtwerke Augsburg Carsharing GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg oder kundencenter@sw-augsburg.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über das Carsharing, Kundennummer ...
- Bestellt am ..., Auftragsbestätigung erhalten am ...
- [Ihr] Name
- [Ihre] Anschrift
- Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitschlichtungsverfahren teil.

SCHUFA-Information

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des -betrieblichen Datenschutzbeauftragten
SCHUFA Holding AG,
Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
Tel. +49 (0) 611-92780

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. -Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter -datenschutz@schufa.de erreichbar.

Datenverarbeitung durch die SCHUFA

Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen

können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA-Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen). Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung

der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden Service-Center eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne

Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen. Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoringwissen.de erhältlich